

32. Die Einziehung ist nach dem Devisenrecht auch neben einem freisprechenden Urteile möglich, wenn sich ergibt, daß nicht der Angeklagte, sondern ein anderer der Täter ist.

IV. Strafsenat. Ur. v. 23. Februar 1940 g. S. 4 D 746/39.

I. Landgericht Plauen.

Das Landgericht hat den Angeklagten von der Anklage freigesprochen, sich im Jahre 1934 eines Devisenbergehens schuldig gemacht zu haben. Hiergegen richtet sich die Revision der StA. Das RG. hat das angefochtene Urteil aufgehoben. Es sagt u. a. in den

Gründen:

Gelangt die Strafkammer in der neuen Hauptverhandlung zu der Überzeugung, daß ein strafbarer Verstoß gegen die Vorschriften des Devisenrechtes vorliege, daß jedoch der Angeklagte nicht schuldig sei und daher nicht verurteilt werden könne, so können die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder ein entsprechender Geldbetrag ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zugunsten des Reiches eingezogen werden (§ 36 Abs. 5 und 6 DevGD. 1932 i. d. F. des Art. I des G. v. 16. Februar 1934 RGBl. I S. 92; vgl. den § 45 DevG. 1935). Dabei ist zu beachten, daß im früheren Devisenrecht (a. a. D.) die Beschränkung der Erlöseinzahlung auf Täter und Teilnehmer (§ 73 Abs. 1 DevG. 1938 RGBl. I S. 1734, 1744) noch nicht vorgesehen war (vgl. den § 2 a Abs. 1 und 2 StGB. „kann“). Die Wertpapiere oder ihr Erlös sind nach den bisherigen Feststellungen durch die Hände oder über das Konto des Angeklagten gegangen.

Dem Angeklagten bleibt insoweit der Nachweis offen, daß er von der Straftat weder Kenntnis gehabt hat noch hat haben können und daß er von der Straftat auch keinerlei Vorteile gehabt hat (vgl. a. a. O. sowie RGSt. Bd. 72 S. 240, 243). Voraussetzung für die selbständige Anordnung der Einziehung (DevW.D. 1932 § 36 Abs. 6) ist allerdings, daß das VG. in der Lage ist, eine strafbare Devisenzuwidervandlung festzustellen, die ein anderer mit den Wertpapieren vorgenommen hat, und zwar auch nach der inneren Tatseite (RGSt. Bd. 71 S. 269, 270).

Zwar hat die bisherige Rechtsprechung des RG. den Übergang vom Verfahren gegen eine bestimmte Person zum selbständigen Einziehungsverfahren grundsätzlich für unzulässig erachtet (RGSt. Bd. 52 S. 283, 285; Bd. 53 S. 79, 80; Bd. 54 S. 11, 13; Bd. 66 S. 419, 421 unten). Ob an dieser Rechtsprechung allgemein festzuhalten ist, kann in der vorliegenden Sache auf sich beruhen, da das Verfahren die ihm bei Einleitung aufgeprägte Richtung gegen die Person des Angeklagten auch dann bewahrt, wenn das Gericht die Einziehung neben einem freisprechenden Erkenntnis anordnet (RGSt. Bd. 34 S. 388, 389; Bd. 44 S. 315, 317 unten; Bd. 66 S. 419, 421, 422. Im Bereiche des Devisenrechtes ist die Einziehung neben einem freisprechenden Urteil verfahrensrechtlich unbedenklich zulässig, da nach dem § 36 Abs. 6 DevW.D. 1932 (vgl. den § 45 Abs. 2 DevG. 1935 und den § 81 DevG. 1938) die Einziehung auch möglich ist, ohne daß eine bestimmte Person verurteilt werden kann, und die Wahrung der Rechte etwaiger Einziehungsbeteiligter durch die Vorschriften der §§ 82 flg. DevG. 1938 hinreichend gewährleistet ist (vgl. die §§ 31 flg. DurchfW.D. z. DevG. 1935 und die §§ 23 flg. der vierten DurchfW.D. v. 9. Mai 1933 RGBl. I S. 278 z. DevW.D. 1932). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Einziehung Nebenstrafe (RGSt. Bd. 69 S. 385, 388, 390) oder Sicherungsmaßnahme ist (RGSt. Bd. 67 S. 375, 379).

Dem steht auch nicht entgegen, daß es die genannten Devisenvorschriften zulassen, die Einziehung im Beschlußverfahren auszusprechen. Denn diese Vorschrift ist nicht zwingend; es ist also nicht verboten, die Entscheidung in einem gegen eine bestimmte Person anhängigen Verfahren zu treffen. Im gegenwärtigen Verfahren wäre das, soweit der Angeklagte als Einziehungsbeteiligter in Frage käme, sogar geboten; denn der späteren Einleitung eines neuen auf Einziehung gerichteten selbständigen Verfahrens gegen ihn würde der

Verbrauch der Strafflage entgegenstehen (RGUrt. v. 14. Mai 1936
3 D 242/36 = JW. 1936 S. 3192 Nr. 15).

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.